



Gemeinde Selfkant
Z. Hd. Herrn Krekels
Am Rathaus 13
52538 Selfkant

GEMEINDE SELFKANT				
Eingang				
28. Juni 2013				
Amt				
I	II	III	IV	V

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02451 623-2199 o. 2298 80, 102

Steuernummer / Aktenzeichen
210/5792/0232 VST 42

Datum
25.06.2013

Unternehmereigenschaft der Gemeinde Selfkant
Besprechung an Amtsstelle vom 17.06.2013

Sehr geehrter Herr Krekels,

im Zusammenhang mit der Errichtung des sog. Westzipfelhauses in Tüddern beabsichtigt die Gemeinde Selfkant bezugnehmend auf die Rechtsprechung des EuGH vom 04.06.2009 (Rechtssache C-102/08 „Salix“) die vermögensverwaltende Tätigkeit als unternehmerische Tätigkeit einzuordnen. Beansprucht eine jPdÖR für die Beurteilung ihrer Unternehmereigenschaft die gemeinschaftsrechtliche Auslegung des § 2 Abs. 3 UStG i. V. m. § 4 Abs. 1 KStG, so kann diese Entscheidung nur einheitlich für das gesamte Unternehmen ausgeübt werden und nicht auf bestimmte Unternehmensteile beschränkt werden. In diesem Fall unterliegen auch die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung:

- Vermögensverwaltende Tätigkeiten (Vermietung und Verpachtung)
- Wirtschaftliche Tätigkeiten, die bisher wegen Unterschreitens der körperschaftsteuerlichen Grenze i. H. v. 30.678 € keinen Betrieb gewerblicher Art (BgA) darstellen und deshalb nicht der Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG unterliegen.

Eine Tätigkeit einer jPdÖR auf öffentlich-rechtlicher Rechtsgrundlage gegen Entgelt ist keine wirtschaftliche Tätigkeit und somit nichtunternehmerisch. Dazu zählen beispielhaft

- Kanalbenutzungs- und Kanalhausanschlussgebühren einschl. Einnahmen i. Z. mit der Instandsetzung von Gehwegen
- Müllabfuhrgebühren, Gebühren für die Biotonne, auch wenn diese Aufgaben durch Dritte erfolgt, da ein öffentlich rechtlicher Benutzungszwang besteht
- Grabherstellungs-, Leichenhallen- und Wahgrabgebühren

Dienstgebäude
Herz.-Wilh.-Str. 41- 47
52511 Geilenkirchen
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02451 623-0
Telefax
0800 10092675210
Telefax Ausland
0049 24516231200

Sprechstunden
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr nachmittags nur tel. von
13.30 - 15.00 Uhr u. nach bes. Vereinbarung
Service- u Informationsstelle
Mo - Fr 07.00 - 12.00 Uhr Do. zusätzlich von
13.30 - 17.30 Uhr

Bk Düsseldorf
KtoNr. 30001545 BLZ 30000000
IBAN DE12 3000 0000 0030 0015 45
BIC MARKDEF1300
Kr Spk Heinsberg Erkelenz
KtoNr. 5397 BLZ 31251220
IBAN DE50 3125 1220 0000 0053 97
BIC WELADED1ERK

Für weitere noch in der Zukunft liegende Tätigkeiten der Gemeinde kann je nach Gestaltung ein Vorsteuerabzug in Betracht kommen. Dies gilt unter Umständen auch für den Umbau der Mensa an der Gesamtschule für die Gemeinden Gangelt und Selfkant, wo eine Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums der Finanzen vom 14.09.2012 diesem Schreiben als Anlage beigelegt ist, die Informationen zur Umsatzbesteuerung des Schulessens enthält.

Nachrichtlich teile ich mit, dass hinsichtlich der künftigen Besteuerungspraxis der Vermögensverwaltung weitere Weisungen erfolgen werden; insoweit wird auf die Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 27.07.2012, Az.: S 7106-283-St 171 verwiesen.

Sollten sich darüber hinaus noch weitere Rückfragen ergeben, stehen die o. g. Personen für deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hensgens



14.09.2012 | Steuern

Nr.: 53

Umsatzbesteuerung des Schulessens

Den Beginn des neuen Schuljahres nimmt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen Hartmut Koschyk zum Anlass, darauf hinzuweisen, wann die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule umsatzsteuerfrei ist oder nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Es ist der Bundesregierung ein Anliegen, dass Kinder nicht nur gute Lernbedingungen vorfinden, sondern dass sie auch in der Schule mit hochwertigem und gleichwohl günstigem Essen versorgt werden können.

Das Umsatzsteuerrecht hält in diesem Zusammenhang folgende Möglichkeiten bereit:

Steuerbefreiungen:

Die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Schule kann derzeit umsatzsteuerfrei sein, wenn diese durch gemeinnützige Einrichtungen erfolgt, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind.

Außerdem ist die Beköstigung durch Personen und Einrichtungen umsatzsteuerfrei, wenn diese überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen. Dazu ist nicht erforderlich, dass die Jugendlichen dort Unterkunft und volle Verpflegung erhalten. Unter die Befreiung fallen grundsätzlich auch Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtagschülerheime. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Das Essen muss nicht in der Schule bzw. durch den Schulträger selbst zubereitet werden, die Ausgabe muss aber durch den Schulträger selbst erfolgen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz:

Die Abgabe von Speisen in Schulen kann zum ermäßigten Umsatzsteuersatz erfolgen, wenn sie von einer gemeinnützigen Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs durchgeführt wird. Das gilt z. B. für die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige Mensavereine oder Schulfördervereine.

In den Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte, z. B. durch Caterer, sieht das Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Sie wäre auch nicht mit EU-Recht vereinbar. Die Lieferung unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn durch den Caterer lediglich eine reine Lebensmittellieferung erfolgt.